

Aktueller Stand der Diskussion zur Novelle der Abfallrahmen-Richtlinie

Wesentliche Aspekte mit Auswirkung auf die Bioabfallsammlung und -verwertung
aus dem Kompromissvorschlag des Umweltausschusses des EU Parlaments
und dem aktuellen Kompromissvorschlag des Rates

Abfallvermeidung - Lebensmittelabfälle

- EP-ENVI
 - Einführung einer Lebensmittelabfallhierarchie mit folgenden Prioritäten:
 - Vermeidung am Entstehungsort;
 - Verwertung essbarer Lebensmittel (1) Mensch / (2) Tier / (3) andere Verwertungen
 - Biologische Verwertung (Recycling)
 - Energetische Verwertung
 - Deponie
 - Reduktionsziele für Lebensmittelabfällen auf Basis der Mengen 2014:
 - 30% bis 2025
 - 50 % bis 2030
 - Es sollen Anreize wie freiwillige Vereinbarungen, Sozialmärkte oder Förder-, bzw. steuerliche Maßnahmen vorgenommen werden
 - Ausarbeitung einheitlicher Berichts- und Berechnungsmethoden. Die Mitgliedsstaaten müssen Ihre gesetzten Maßnahmen evaluieren.
- RAT
 - Aktuell sind keine verpflichtenden Zielwerte für die Reduktion/Vermeidung von (Lebensmittelabfällen) vorgesehen. Der Rat schlägt vor, solche einzuführen.

Definition Bioabfall

- Der EP-ENVI Ergänzung:
 - "... vergleichbare Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung und **andere Abfälle mit ähnlichen/vergleichbaren Eigenschaften hinsichtlich Bioabbaubarkeit und Kompostierbarkeit**"
 - Im Gegensatz zum Ratsvorschlag, wurde die mengenmäßige Vergleichbarkeit gestrichen.

Neuer Begriff: *"Organic recycling" – "Biologische Verwertung"*

- EP-ENVI
 - **Biologische Verwertung** bedeutet die Verwertung in Form von anaerober, aerober oder einer anderen Behandlung, bioabbaubarer Abfallfraktionen, zur Herstellung von Produkten, Materialien oder Substanzen. Mechanisch-biologische Behandlung und Deponierung stellen keine Form der biologischen Verwertung dar;

Dies wäre eine wichtige Definition, um Müllkompost aus MBA Anlagen als Recyclingmethode auszuschließen!

Ökonomische Anreizsysteme für Vermeidung und Recycling

- EP-ENVI
 - Neben der allgemeinen Förderung von Maßnahmen im Sinne der Abfallhierarchie, sollen diese für Abfallvermeidungs- und Recyclingprogramme konkretisiert werden. Ziel ist die Maximierung der Nutzung von Sekundärrohstoffen und ein Ausgleich zu den Marktpreisen von Primärrohstoffen.
 - Die entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der “Kreislaufwirtschaft” werden für den Anhang vorgeschlagen (hier die wichtigsten Elemente):
 - progressiv ansteigende Deponie- und Verbrennungssteuern
 - Einführung des ‘pay-as-you-throw’(PAYT) Systems;
 - Finanzielle Anreize für Gemeinden/AWV etc. für die Umsetzung von Vermeidungsprogrammen und Einführung/Intensivierung von Systemen der getrennten Sammlung
 - Maßnahmen zur Verhinderung von Förderungen, die nicht der Abfallhierarchie entsprechen
 - Technische und steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Recycling Markts (auch Kompost) und zur Sicherung/Verbesserung der Qualität von Recyclingprodukten
 - Öffentlichkeitsarbeit für mehr Vermeidung und Teilnahme an der getrennten Sammlung
 - Verwendung der Gelder des Europäischen Strukturfonds für den Aufbau der Abfallinfrastruktur, um die entsprechenden Zielwerte zu erreichen.

EP-ENVI: Getrennte Sammlung als Voraussetzung für „Recycling“ (Art. 10 & 11)

- EP-ENVI:
 - Generelle Verpflichtung zur getrennten Sammlung als Voraussetzung der Anrechnung als Recycling.
 - Nur ländliche, dünn besiedelte Regionen können auf Basis einer begründeten und von der Kommission genehmigten Ausnahmeregelung hiervon abweichen. Eine Mischung mit anderen Abfällen unterschiedlicher Eigenschaften soll untersagt werden.
 - Getrennt gesammelte Abfälle dürfen nicht in einer Verbrennungsanlage behandelt werden!
- RAT
 - Beibehaltung der Bedingung bzw. des Vorbehaltes für die getrennte Sammlung, dass diese nur dann einzuführen ist, falls **technisch, ökologisch und ökonomisch „praktikabel“ und „sinnvoll“** erscheint

Recyclingziele (Art. 11 – Recycling generell & Art. 22 – Bioabfall)

- EP-ENVI
 - schlägt die Erhöhung des Recyclingziels von Siedlungsabfall auf 70% bis 2030 vor (Hierin enthalten ein 5% Anteil an Wiederverwendung). EP-ENVI schlägt **keinen gesonderten Zielwert für Bioabfälle** vor.
 - **Verpflichtende getrennte Sammlung für Bioabfall**
 - **Qualitätssicherungssysteme für die Verwertung und eigene Abfallcodes für getrennt gesammelte Bioabfälle**
 - **Förderprogramme für Hausgartenkompostierung**
 - Kommission soll bis Ende 2018 einen Vorschlag für Recyclingziele für gewerbliche Abfälle vorlegen
- RAT
 - Niedrigere generelle Recyclingraten vor: 55% bis 2025, 60% bis 2030,
 - **eigene Recyclingziele für Bioabfall (!):50% bis 2025, 65% bis 2030**
 - Getrennte Sammlung von Bioabfällen nur erforderlich, wenn technisch, ökologisch und ökonomisch „praktikabel“ und „sinnvoll“
 - Explizite Zulassung von bio-abbaubaren Materialien die die EU (EN) Normen für bioabbaubare/kompostierbare Verpackungen einhalten und gemeinsam mit Bioabfällen gesammelt werden.

Regeln für die Berechnung der Recyclingziele (Art. 11 –)

- EP-ENVI
 - Es soll eine EU Norm erarbeitet werden, in der Qualitätsstandards für Abfälle festgelegt werden, die die in eine Recyclinganlage eingebracht werden (unabhängig ob getrennt gesammelt oder nicht).
 - NICHT aufgenommen wurde der vorgeschlagene Grenzwert von 10% Fremdstoffen für getrennt gesammelte Bioabfälle, die
- RAT
 - Aussortierte Anteile von getrennt gesammelten Abfällen, die nicht verwertet werden können, müssen von der Verwertungsmenge abgezogen werden.
 - Recycling von bioabbaubaren Abfällen (hier nicht Bioabfall[!]) wird angerechnet, wenn Kompost oder Gärrest tatsächlich als Produkt, Material oder Substanz verwertet wird.
 - Die in der Hausgartenkompostierung kompostierte Menge kann eingerechnet werden (!)

Aktuelle Herausforderungen:

- Der Ratsvorschlag zur Einführung eines gesonderten Recyclingzieles für Bioabfälle muss unterstützt werden
- Die getrennte Sammlung als generell Voraussetzung für das Recycling, insbesondere für Bioabfälle muss durchgesetzt werden (Unterstützung des EP Vorschlages) Das Schlupfloch: „*nur wenn technisch, ökologisch und ökonomisch praktikabel*“ muss gestrichen werden!
- Hausgartenkompostierung darf nicht für das Recyclingziel angerechnet werden! Hierfür können keine nachvollziehbaren Daten erhoben werden.

- Nicht getrennt gesammelte Bioabbaubare Abfälle, die in MBA Anlagen biologisch behandelt werden dürfen keinesfalls als Recycling zugelassen werden. Hierfür fehlt noch eine unmissverständliche Bestimmung. Dies auch, wenn zB bestimmte Kriterien für einen maximalen Verunreinigungsgrad eingehalten würden!